



HESSISCHER LANDTAG

30. 11. 2017

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 29. November 2017 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 27. November 2017 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

A. Problem

Das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) ist seit Jahrzehnten ein probates Einnahme- und Steuerungsinstrument bei öffentlichen Leistungen, das auch von den Kommunen, soweit die Ausführung von Landesrecht tangiert wird, anzuwenden ist. Darüber hinaus wenden sie nach § 9 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) das HVwKostG in weiten Teilen analog bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten an.

In den zurückliegenden Jahren wurden aus der Praxis der Gebührennormierung und der Gebührenfestsetzung diverse Gesetzesanpassungen vorgeschlagen:

- Verlängerung der Frist zur Bestimmung neuer Gebührentatbestände nach § 2 Abs. 2 HVwKostG.
- Schließen einer ungewollten Deckungslücke im Rahmen der Anwendung des § 7 Abs. 1 Nr. 2 HVwKostG.
- Aktualisierung des § 8 Abs. 1 Nr. 2 HVwKostG hinsichtlich der persönlichen Gebührenfreiheit.
- Regelung zur Festsetzungsverjährung.

B. Lösung

- Die Frist nach § 2 Abs. 2 HVwKostG wird auf drei Jahre erhöht und der Gebührenrahmen des Auffangtatbestands erweitert.
- In § 7 Abs. 1 Nr. 2 HVwKostG wird künftig darauf abgestellt, ob die Überwachungsmaßnahme einen Rechtsverstoß ergeben hat oder nicht, und damit die ungewollte Deckungslücke geschlossen.
- Die Gebührenfreiheit für andere Bundesländer wird auf die Fälle beschränkt, in denen auch das Land Hessen keine Gebühren zahlen muss.
- Es wird eine Regelung zur Festsetzungsverjährung eingeführt, was zur Rechtsklarheit zugunsten aller Verfahrensbeteiligten beiträgt (§ 19 Abs. 1 HVwKostG).

Darüber hinaus wird das geltende Recht an die zunehmend eingesetzten elektronischen Verfahren in der Verwaltung angepasst. Außerdem erfolgen diverse redaktionelle Änderungen, die sich bei der rechtsförmlichen Prüfung ergeben haben.

C. Befristung

Das Hessische Verwaltungskostengesetz ist nicht befristet. Das Änderungsgesetz ist nicht zu befristen.

D. Alternativen

Im Hinblick auf die erforderlichen Regelungsinhalte keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

Durch die Gesetzesänderungen sollen bisherige Einnahmeverluste abgewendet werden. Aufgrund der unbestimmten Anzahl von Amtshandlungen der Behörden des Landes und der Kommunen ist jedoch eine Bezifferung der Mehreinnahmen nicht möglich. Mindereinnahmen werden nicht verursacht.

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	nicht bezifferbar	0	nicht bezifferbar
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	nicht bezifferbar	0	nicht bezifferbar
Laufend ab Haushaltsjahr 2017	0	nicht bezifferbar	0	nicht bezifferbar

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Es können keine konkreten Angaben gemacht werden; auf die Angaben zu Nr. 1 wird verwiesen.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Es gilt das Gleiche wie für den Landeshaushalt; auf die Angaben zu Nr. 1 wird verwiesen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz/die Verordnung wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes¹**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 23 folgende Angabe eingefügt:
"§ 24 Übergangsbestimmung"
2. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter "einem Jahr nach In-Kraft-Treten" durch "drei Jahren nach Inkrafttreten" und das Wort "fünftausend" durch die Angabe "10 000" ersetzt.
3. In § 3 Abs. 4 wird das Wort "Gemeinschaften" durch "Union" ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "vom Hundert" durch das Wort "Prozent" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "fünftausend" durch die Angabe "5 000" ersetzt.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "vom Hundert" durch das Wort "Prozent" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "eintausendfünfhundert" durch die Angabe "1 500" ersetzt.
 - d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "vom Hundert" durch das Wort "Prozent" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "eintausendzweihundertfünfzig" durch die Angabe "1 250" ersetzt.
5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
"2. Überwachungsmaßnahmen aufgrund einer Beschwerde, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift oder einen Verwaltungsakt festgestellt wird,"
 - b) In Nr. 3 Buchst. b werden nach dem Wort "schriftliche" die Wörter "oder elektronische" eingefügt.
6. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 werden das Wort "fünfhundert" durch die Angabe "500" ersetzt und nach dem Wort "übersteigt" die Wörter "und eine entsprechende gegenseitige Gebührenfreiheit gewährleistet ist" eingefügt.
7. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe "12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840)" durch "11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222)" ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter "Telefondienstleistungen im Tarifbereich City" durch "Telekommunikationsdienstleistungen nach Pauschaltarifen" ersetzt.
8. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "schriftlich" die Wörter "oder elektronisch" eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Soweit sie schriftlich oder elektronisch ergeht, ist die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben; dies gilt auch, wenn die mündliche Kostenentscheidung schriftlich oder elektronisch bestätigt wird."

¹ Ändert FFN 305-5

9. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "eins vom Hundert des auf hundert" durch die Angabe "einem Prozent des auf 100" ersetzt.
10. 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden nach dem Wort "Frist" ein Komma und die Wörter "spätestens mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach der Entstehung" eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- "Ist die Amtshandlung mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach der Entstehung der Kostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch abweichend von Satz 3 mit Ablauf des Kalenderjahres nach Beendigung der Amtshandlung."
11. Nach § 23 wird als § 24 eingefügt:

"§ 24
Übergangsbestimmung

Für Amtshandlungen, die vom Kostenschuldner vor dem ... [*einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] beantragt oder angeregt wurden, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet sind, ist dieses Gesetz in seiner bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden, soweit dies für den Kostenschuldner im Einzelfall günstiger ist."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

1. Zweck des Gesetzesentwurfs

Das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) hat sich in den vergangenen Jahrzehnten als Einnahme- und Steuerungsinstrument bei öffentlichen Leistungen bewährt. Aufgrund der individuellen Zurechenbarkeit der Amtshandlung, z.B. bei Antragsverfahren, ist es möglich, den konkreten Verursacher des Verwaltungsaufwands zur Übernahme der Kosten zu verpflichten und dadurch den Steuerzahler zu entlasten.

Mit den Änderungen wird das geltende Recht an die zunehmend eingesetzten elektronischen Verfahren in der Verwaltung angepasst. Des Weiteren werden Anregungen aus der Praxis der Gebührennormierung und der Gebührenfestsetzung umgesetzt. Weiterer Aspekt ist die Einführung der Festsetzungsverjährung, was zur Rechtsklarheit zugunsten aller Verfahrensbeteiligten führt.

2. Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände

Die Kommunen sind von den Gesetzesänderungen betroffen, da sie bei der Ausführung von Landesrecht verpflichtet sind, staatliches Verwaltungskostenrecht anzuwenden. Des Weiteren wenden sie das HVwKostG in weiten Teilen bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten an; die analoge Anwendung ist in § 9 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) festgelegt.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes)

Zu Nr. 1

Die Inhaltsübersicht des HVwKostG ist aufgrund der Einfügung des neuen § 24 HVwKostG zu ergänzen.

Zu Nr. 2 (§ 2 Abs. 2)

Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass die bisherige Jahresfrist nicht in allen Fällen ausreicht, um neue Tatbestände rechtzeitig nach Inkrafttreten der Bezugsvorschrift zu normieren, was in der Folge zu Einnahmeverlusten führte. Mit der neuen Frist werden auch komplexere Normierungsprozesse abgedeckt.

Des Weiteren wird die bisherige Höchstbetragsgrenze angehoben, um auch umfangreichere Amtshandlungen, deren Verwaltungsaufwand aufgrund der aktuellen Kappungsgrenze nicht vollständig erhoben werden konnten, zu erfassen. Eine unangemessene Anhebung ist damit

nicht verbunden, da sich die Bemessung der Gebühr im jeweiligen Einzelfall gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 HVwKostG nach dem konkreten Verwaltungsaufwand richtet.

Die neuen Normen entsprechen den Regelungen des Entwurfs eines harmonisierten Verwaltungskostengesetzes der Länder; dabei wird die aktuelle Schreibweise berücksichtigt.

Zu Nr. 3 (§ 3 Abs. 4)

Der Name ist zu ändern, weil mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 die Europäischen Gemeinschaften zur Europäischen Union zusammengelegt wurden.

Zu Nr. 4 (§ 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 und 2)

Die Formulierung "vom Hundert" ist im Sprachgebrauch veraltet und wird durch "Prozent" ersetzt. Im Übrigen erfolgen weitere redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 5 (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 Buchst. b)

Zu Buchst. a (§ 7 Abs. 1 Nr. 2)

Nach derzeit geltendem Recht ist eine Überwachungsmaßnahme aufgrund einer Beschwerde kostenfrei, wenn sie "nicht zu einer Auflage oder Anordnung geführt hat". In einer Vielzahl von Fällen, bei denen tatsächlich Rechtsverstöße festgestellt werden, stellen die Überprüften auf Hinweis der Behörde den Mangel ab, sodass eine formelle Auflage oder Anordnung nicht mehr erforderlich ist. Diese Fälle sind derzeit kostenfrei, womit der entstandene Überprüfungsaufwand der Behörde ungedeckt bleibt, obwohl er den Adressaten der Amtshandlung zuzurechnen ist.

Damit hat sich die Regelung als nicht zielführend erwiesen. Die eigentliche Absicht des Gesetzgebers war, einen Überprüften von Kosten freizustellen, die dadurch entstehen, dass die Behörde der Beschwerde eines Dritten nachgeht, aber keinen Rechtsverstoß feststellen kann. Daher wird künftig auf die Tatsache abgestellt, ob die Überwachungsmaßnahme einen Rechtsverstoß ergeben hat oder nicht, und damit die ungewollte Deckungslücke geschlossen.

Zu Buchst. b (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b)

Derzeit sind einfache schriftliche Auskünfte kostenfrei. Es ist damit zu rechnen, dass derartige Auskünfte künftig zunehmend auf elektronischem Weg erteilt werden. Sie sollen gleichermaßen kostenfrei bleiben. Sofern sie aber aus Registern und Dateien, also auch Datenbanken, elektronisch erteilt werden, bleibt es bei der bisherigen Kostenpflicht.

Zu Nr. 6 (§ 8 Abs. 1 Nr. 2)

Hessen erhebt für alle Amtshandlungen, deren Gesamtaufwand über 500 Euro liegt, vom Bund und von den anderen Ländern Gebühren und Auslagen in voller Höhe. Im Gegenzug hat Hessen dem Bund und dem überwiegenden Teil der anderen Ländern ebenfalls alle Amtshandlungen über 500 Euro zu erstatten, weil diese eine Gebührenbefreiung nur in dem Umfang gewähren, in dem eine gegenseitige Gebührenfreiheit gewährleistet ist. Leistungen unter 500 Euro werden zwischen den vorgenannten Körperschaften nicht abgerechnet, da der hierdurch entstehende Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu den Einnahmen stände.

Allerdings gewähren einige andere Länder, u.a. Bayern, den anderen Bundesländern überhaupt keine Gebührenbefreiung. Da in diesen Fällen keine Gegenseitigkeit gegenüber Hessen gegeben ist, ist es auch nicht gerechtfertigt, auf die Erstattung von Leistungen unterhalb der 500 Euro-Grenze zu verzichten. Deshalb werden künftig alle Länder, die keine Gebührenbefreiung analog der hessischen Regelung gewähren, von der derzeit geltenden Gebührenbefreiung ausgenommen.

Damit wird auch einem Anliegen der Kommunen entsprochen, soweit sie die Befreiungsregelungen des § 8 anzuwenden haben, was - wie beim Land - zu entsprechenden Einnahmeverlusten führte.

Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 7 (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2)

Zu Buchst. a (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Es wird die Fundstelle der letzten Änderung des betreffenden Gesetzes aktualisiert.

Zu Buchst. b (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Nach Nr. 2 sind Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen gesondert als Auslagen zu erheben. Hiervon waren bisher aus Vereinfachungsgründen regelmäßig entstehende Entgelte für "Telefondienstleistungen im Tarifbereich City" ausgenommen. Zwischenzeitlich werden von den aktuellen Pauschaltarifen selbst weltweite Ferngespräche im Festnetz umfasst, sodass der Ausnahmbereich entsprechend anzugleichen ist. Eine wortgleiche Anpassung ist bereits bei der einschlägigen Regelung des § 11 Abs. 1 Nr. 2 der Hessischen Verwaltungsvollstreckungskostenordnung erfolgt.

Darüber hinaus existieren für den Mobilfunk diverse Verträge mit Pauschaltarifen, die ebenfalls unter den neuen Ausnahmbereich zu subsumieren sind.

Damit sind künftig nur noch Telekommunikationsdienstleistungen gesondert als Auslagen zu berechnen, die nicht von Pauschaltarifen erfasst werden, wie z.B. Mobilfunkverträge, deren Leistungen einzeln abgegolten werden.

Die Ausnahmeregelung für Briefsendungen bleibt unverändert.

Zu Nr. 8 (§ 14 Abs. 2)

In Zukunft soll es bei der Kostenentscheidung möglich sein, die Schriftform durch die elektronische Form zu ersetzen.

Zu Nr. 9 (§ 15 Abs. 1 Satz 1)

Die Formulierung "vom Hundert" ist im Sprachgebrauch veraltet und wird durch "Prozent" ersetzt.

Zu Nr. 10 (§ 19 Abs. 1 Satz 3 und 4 neu)

Zu Buchst. a (§ 19 Abs. 1 Satz 3)

Derzeit verjährt der Anspruch auf Zahlung von Kosten drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Fällig wird der Anspruch grundsätzlich mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung (§ 13 HVwKostG). Da jedoch für die Kostenentscheidung selbst gesetzlich keine Frist vorgegeben ist, kann eine Kostenschuld nicht verjähren, solange die Behörde keinen Kostenbescheid erlässt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird eine Regelung zur Festsetzungsverjährung in das Gesetz aufgenommen. Damit hat der Kostenschuldner künftig von vornherein Klarheit darüber, dass er grundsätzlich spätestens nach Ablauf des vierten Kalenderjahres nach Entstehen der Gebührenschuld, d.h. nach Antragsingang bzw. nach Beendigung der Amtshandlung (§ 12 Abs. 1 HVwKostG), keine Kostenforderung mehr erwarten muss. Diese Regelung entspricht der Rechtslage der meisten anderen Bundesländer. Bei Antragsverfahren, die bis dahin noch nicht beendet sind, gilt die Sonderregelung des neuen Satzes 4.

Zu Buchst. b (§ 19 Abs. 1 Satz 4 neu)

Bei umfangreichen Antragsverfahren kann es dazu kommen, dass die Amtshandlung bei Ablauf der Festsetzungsverjährung noch nicht beendet ist. Für diese Fälle können bis zum Ablauf des Kalenderjahres nach Beendigung der Amtshandlung Gebühren erhoben werden.

Zu Nr. 11 (§ 24 neu)

Die Übergangsvorschrift stellt aus Gründen des Vertrauensschutzes sicher, dass der Kostenschuldner bei Amtshandlungen aufgrund eines Antrags oder einer Anregung durch die Rechtsänderung nicht überraschend schlechter gestellt wird. Die Regelung gilt dagegen nicht für Verfahren, die ausschließlich seitens der Verwaltung begonnen wurden.

Eine vergleichbare Günstigerregelung findet sich bereits in § 23 HVwKostG für den Regelungsbereich der Verwaltungskostenordnungen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 29. November 2017

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Schäfer